



Hinweise für die Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer

Zweithörerinnen/Zweithörer gem. § 52 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG)

Zweithörerinnen und Zweithörer können gem. § 52 Abs. 2 HG an der Universität Paderborn in einen anderen Studiengang als an der Ersthochschule zugelassen werden.

Die Zulassung berechtigt zum Studium eines Studienganges und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen und Abschlussprüfungen (Bachelor-/Master-Abschluss).

Es ist eine Bewerbung für zulassungsbeschränkte bzw. eine Registrierung für zulassungsfreie Studiengänge jeweils über das Online-Bewerbungsportal Paul vorzunehmen.

Zum Sommersemester 2019 endet die Bewerbungsfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge am 15.01.2019 und die Frist für die Registrierung für zulassungsfreie Studiengänge am 21.03.2019.

Nach der Bewerbung bzw. Registrierung sind innerhalb der jeweils geltenden Einschreibungsfrist folgende Unterlagen vorzulegen:

- der Zulassungsbescheid aus dem Orts-NC-Verfahren (nur bei einer Zulassung in einen zulassungsbeschränkten Studiengang)
- der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung (zu finden ab der 5. KW Online-Bewerbungsportal)
- eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
- die Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses (Ausweisnummer und Zugangsnummer (rechts neben dem Ablaufdatum) sollen unkenntlich gemacht sein)
- die Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule
- ggf. eine Einstufungsbescheinigung (Bei der Zulassung als Zweithörerin bzw. Zweithörer in ein höheres Fachsemester ist vorher ein Anrechnungsverfahren durchzuführen (Informationen erhalten Sie im Service Center oder im Studierendensekretariat unter der Tel. Nr. 05251-605040)).
- bei Beantragung einer Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang: eine Bescheinigung der Ersthochschule, aus der sich ergibt, dass der dortige Studiengang oder auch einzelne Studienfächer, bezogen auf das Fachsemester, in das der Studierende an der Ersthochschule im SoSe 2019 eingestuft ist, keiner Zulassungsbeschränkung unterliegt

Nach erfolgter Zulassung erhalten Zweithörer/innen einen Zweithörerschein, allerdings kein Semesterticket NRW/HST.

Sofern Sie bereits Zweithörerin/Zweithörer gem. § 52 Abs. 2 HG sind und das Studium im Sommersemester 2019 als Zweithörerin/Zweithörer gem. § 52 Abs. 2 HG fortsetzen möchten, ist eine Rückmeldung durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule für das Folgesemester bis einschließlich 29.03.2019 (Eingang der Immatrikulationsbescheinigung bei der Universität Paderborn) vorzunehmen.

Zweithörerinnen/Zweithörer gem. § 52 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG)

Zweithörerinnen und Zweithörer können gem. § 52 Abs. 1 HG an der Universität Paderborn auf Antrag mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen (keine Abschlussprüfung) zugelassen werden.

Für die Zulassung ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die entsprechende Lehrveranstaltung an der Ersthochschule in dem Semester, für das die Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer beantragt wird, nicht angeboten wird.

Die Hochschule kann die Zulassung nach Maßgabe der Einschreibungsordnung beschränken, zum Beispiel dann, wenn ohne die Beschränkung ein ordnungsgemäßes Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Über den Zugang zu den Lehrveranstaltungen entscheidet die Hochschulverwaltung nach Stellungnahme durch den Dozenten/die Dozentin und die betreffende Fakultät (Dekanat).

Die Universität Paderborn erhebt für die Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer gem. § 52 Abs. 1 HG einen Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,- Euro.

Die Zulassung erfolgt stets nur für die Dauer eines Semesters. Sollten Sie in einem weiteren Semester als Zweithörerin/Zweithörer gem. § 52 Abs. 1 HG an der Universität Paderborn Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ist die Zulassung erneut zu beantragen.

Für eine Zulassung zum Sommersemester 2019 sind bis zum 29.03.2019 folgende Unterlagen vorzulegen:

- der ausgefüllte Antrag auf Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer. Den entsprechenden Antrag finden Sie [hier](#).
- eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
- eine Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses (Ausweisnummer und Zugangsnummer (rechts neben dem Ablaufdatum) sollen unkenntlich gemacht sein)
- eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule
- eine Bescheinigung der Ersthochschule, dass die entsprechende(n) Lehrveranstaltung(en) im Sommersemester 2019 an der Ersthochschule nicht angeboten wird/werden.

Sollten Sie nach Prüfung des Antrages als Zweithörerin/Zweithörer gem. § 52 Abs. 1 HG zugelassen werden können, erhalten Sie per Mail unter Mitteilung der Kontodaten eine Aufforderung zur Entrichtung des Zweithörerbeitrages in Höhe von 100,- Euro. Ein Nachweis über die Zahlung ist im Studierendensekretariat einzureichen. Nach Verbuchung des Betrages erhalten Sie per Post die entsprechende Bescheinigung über die Zulassung.

Hinweis: Zweithörerinnen/Zweithörer erhalten kein Semesterticket NRW/HST.